

# Probezeitverkürzung

## Beitrag von „undichbinweg“ vom 11. Juli 2022 17:57

Fremdsprachenkurse für das BAMF sind keine anrechenbare Dienstzeiten im Sinne der LVO.

Mit der Nachqualifizierung erfolgte eine Einstellung als Beamter in die Laufbahn des Lehrers (Laufbahn 2.1 - ehemals gehobener Dienst).

Es soll eine Versetzung in die (neue) Laufbahn des Studienrats (Laufbahn 2.2 - ehemals höherer Dienst) ohne bereits abgeschlossene Probezeit in der Laufbahn des Lehrers.

Gem. § 20 (3) S. 2 LVO NRW "sollen [Vordienstzeiten] auf die Probezeit angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der des zu übertragenden Amtes entsprochen hat".

Da die Laufbahn des Studienrats **juristisch** eine andere ist als die des Lehrers kann die Vordienstzeit nicht auf die Probezeit angerechnet werden.

**Juristisch gesehen** sind die Art und Bedeutung der Tätigkeit des Lehrers **nicht** **gleichwertig** wie die des Studienrats.

Nachtrag:

Auf die Erfahrungsstufe sollen sie jedoch angerechnet werden.